

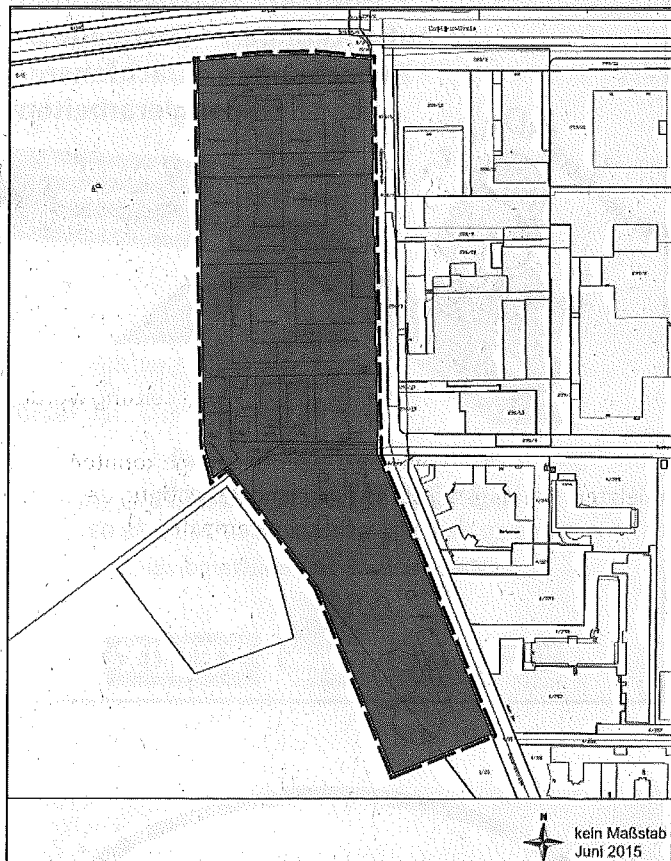
## Bebauungsplan Nr. 64 „Gewerbegebiet Süd - Bereich westlich der Siemensstraße“

### Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Isenburg hat in ihrer Sitzung am 22.07.2015 beschlossen, dass für den Bereich westlich der Siemensstraße ein Bebauungsplan gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt wird.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 64 „Gewerbegebiet Süd - Bereich westlich der Siemensstraße“.

1. Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Gemarkung Neu-Isenburg in den Fluren 12 und 14, und wird wie folgt begrenzt:
  - im Norden durch die Südgrenze der Carl-Ulrich-Straße:  
Südgrenze des Flurstücks Flur 14, Parzelle 5/2.
  - im Osten durch die Westgrenze der Siemensstraße:  
Westgrenzen der Flurstücke Flur 3, Parzelle 408/7 und Flur 12 Parzelle 4/51, bis zum Schnittpunkt mit der Rathenausstraße.
  - im Süden durch die Forstfläche (alter Heegwald):  
Südgrenzen der Flurstücke Flur 12 Parzellen 4/247 und 4/242.
  - im Westen durch die Ostgrenze der Forstfläche (alter Heegwald):  
Ostgrenze des Flurstücks Flur 14, Parzelle 1/42.
2. Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches öffentlich bekannt gemacht.
3. Die Planungsziele des Bebauungsplanes Nr. 64 „Gewerbegebiet Süd - Bereich westlich der Siemensstraße“ werden wie folgt definiert:
  - a) Zur Sicherung der gewerblichen Nutzung in diesem Gebiet und zur Sicherung der wohnungsnahen Versorgung der Bevölkerung sollen Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten ausgeschlossen werden.
  - b) Zur Sicherung der gewerblichen Nutzung in diesem Gebiet und zum Schutz des zentralen Versorgungsbereiches der Stadt sollen Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten ausgeschlossen werden.
  - c) Zur Sicherung einer nachhaltigen gewerblichen Entwicklung nach den Zielsetzungen des Rahmenplanes „Städtebauliche Voruntersuchung Gewerbegebiet-Süd“ sollen im Geltungsbereich die im Gewerbegebiet allgemein zulässigen Nutzungen gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO ermöglicht werden. Nutzungen, die nach § 8 Abs. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässig sind, werden ausgeschlossen.
  - d) Potentielle Nutzungs- und/ oder Emissionskonflikte sollen durch entsprechende planungsrechtliche Festsetzungen vermieden / werden.
  - e) Das Wasserwerk wird in den Geltungsbereich aufgenommen und planungsrechtlich gesichert.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 „Gewerbegebiet Süd - Bereich westlich der Siemensstraße“, kein Maßstab

Neu-Isenburg, den 12.11.2015

Magistrat der Stadt Neu-Isenburg

Stefan Schmitt

Erster Stadtrat